

wird eine Registrierpflicht für alle Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m, für Sport- und Hausboote mit einer Länge von mehr als 15 m bzw. einer Breite von mehr als 3 m oder einer Wasserverdrängung von mehr als 15 t sowie für weitere spezielle Wasserfahrzeuge festgelegt. Die Registrierung erfolgt auf Antrag beim Wasserstraßenaufsichtsamt; sie ist gebührenpflichtig. Es wird ein Registrierpaß erteilt und eine Registriernummer ausgegeben. Der Paß ist vom Schiffs- oder Bootsführer mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen vorzulegen. Die Registriernummer ist an beiden Seiten des Wasserfahrzeugs gut lesbar anzubringen.

Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamts ist befugt, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Registrierung der Wasserfahrzeuge Verfügungen zu erlassen und zur Durchsetzung der AO Auflagen zu erteilen. Gegen die Auflagen gibt es das Recht der Beschwerde. Die AO sieht Ordnungsstrafen vor, wenn der Registrierpflicht nicht nachgekommen, die Registriernummer nicht angebracht oder entfernt, der Registrierpaß nicht mitgeführt und Auflagen des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamts nicht nachgekommen wird.

Auf der Grundlage des § 46 ZGB wurden mit der **AO über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr vom 18. Januar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1117)** die in den Anlagen 1 und 2 dazu veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr — Beförderung von Fluggästen und Gepäck — und — Beförderung von Gütern — in Kraft gesetzt.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber den bisherigen Beförderungsbedingungen für den Personenverkehr ist die Heraufsetzung der Annullierungsfristen für Flüge innerhalb Europas auf 72 Stunden und in allen anderen Fällen auf spätestens 96 Stunden vor dem planmäßigen Abflug. Bei der Annullierung von Buchungen für Gruppen gelten Fristen von 96 bzw. 120 Stunden. Damit soll eine bessere Auslastung der Fluglinien erreicht werden. Bei Nichteinhaltung der Annullierungsfrist kann die INTERFLUG vom Fluggast oder Erwerber des Flugscheins einen Betrag in Höhe des vollen Flugpreises für ihren Streckenanteil erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch davon abgesehen. Bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes wird anstelle des Flugpreises eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des Flugpreises für den Streckenanteil der INTERFLUG, jedoch nicht mehr als 150 M, berechnet.

Der Fluggast ist verpflichtet, sich alle Dokumente zu beschaffen, die ihn zur Aus-, Ein- oder Durchreise berechtigen und die von den staatlichen Organen der in Betracht kommenden Länder verlangt werden. Sind die erforderlichen Dokumente nicht vorhanden, ist die INTERFLUG berechtigt, den Fluggast von der Beförderung auszuschließen. Sie ist in diesen Fällen nicht für Schäden verantwortlich, die dem Fluggast auf Grund der Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen. Bei eventuell erforderlicher Rückbeförderung kann sie den tariflichen Flugpreis verlangen.

Ein Ausschuß von der Beförderung ist u. a. auch dann möglich, wenn der Fluggast gegen die sich im Abflugs-, Transit- oder Bestimmungsland auf die Luftbeförderung beziehenden Rechtsvorschriften verstößt, durch seinen Zustand oder durch sein Verhalten anderen Fluggästen lästig wird oder eine Gefahr darstellt und wenn er sich den vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen entzieht.

Nach den Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck ist es nicht gestattet, Gegenstände, die die Flugsicherheit oder Personen gefährden bzw. Personen lästig werden, geladene Schußwaffen und bestimmte Flüssigkeiten zu befördern. Zur Sicherheit aller Fluggäste wird das Fluggepäck kontrolliert.

Die INTERFLUG ist für Schäden verantwortlich, die auf ihren Flügen auftreten. Sie ist z. B. zum Ersatz des Schadens bei Tod, Körperverletzung oder sonstigen gesundheitlichen Schäden eines Fluggastes verpflichtet sowie zum Ersatz solcher Schäden, die durch verspätete Beförderung eines Fluggastes oder durch Verlust und Beschädigung von Reise- oder Handgepäck entstanden sind.

Entsprechend internationalen Abkommen ist diese Haftung auf bestimmte Beträge begrenzt. Außerdem sind die Gründe genannt, die eine Haftung ausschließen (z. B. eine unabwendbare Gefahr). Ersatzansprüche aus der Gepäckbeförderung sind innerhalb von sieben Tagen nach Auslieferung des Gepäcks geltend zu machen.

Die im I. Quartal 1983 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind Ausdruck der umfassen-

den Fürsorge des sozialistischen Staates für die Erhaltung der Gesundheit aller Bürger.

Die Erfolge bei der Bekämpfung der Tuberkulose und das gewachsene Verantwortungsbewußtsein der Bürger ermöglichen nunmehr eine stärkere Konzentration der Vorsorgemaßnahmen auf bestimmte Personenkreise. Die **12. DB zur VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Röntgenreihenuntersuchung — vom 11. Februar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 75)** legt fest, daß Röntgenreihenuntersuchungen künftig nicht wie bisher für alle Bürger ab 15 Jahren, sondern für Bürger ab Vollendung des 40. Lebensjahres und für besonders krankheitsgefährdete Bürger durchgeführt werden. Die Röntgenreihenuntersuchungen werden jedes 2. Jahr im Wohngebiet und für diejenigen Bürger, deren Gesundheitszustand eine jährliche Kontrolle erfordert (z. B. nach überstandener Tuberkulose, Kranke mit Bronchialleiden, starke Raucher), in den Schirmbildstellen der Poliklinischen Abteilungen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose durchgeführt.

Für Beschäftigte in der Volksbildung, in Kinderkrippen, in einigen medizinischen Einrichtungen und in der Rinderproduktion bleiben die bisherigen Regelungen bestehen. Die Werktätigen lassen sich zu Beginn der Ausbildung oder ihrer Tätigkeit röntgen und nehmen regelmäßig an Wiederholungsuntersuchungen teil. Weitergehende Reihenuntersuchungen für jüngere Altersgruppen können — in Abstimmung zwischen Bezirksarzt und Minister für Gesundheitswesen — angeordnet werden.

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß bei der jährlichen Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung geprüft wird, ob die bei ihnen in der Ausbildung befindlichen oder beschäftigten Bürger im Alter über 40 Jahren an den 2jährlich stattfindenden Röntgenreihenuntersuchungen teilgenommen haben. Die Röntgenreihenuntersuchungen sind unentgeltlich. Zur Teilnahme daran ist jeder dazu aufgerufene Bürger verpflichtet.

Der weiteren Vervollkommnung der Sozialpolitik dient auch die **AO über die Beratung von Eltern chronisch erkrankter oder geschädigter Kinder vom 7. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 37)**. Um die gesundheitliche und soziale Betreuung dieser Kinder zu erhöhen, werden Eltern, alleinstehende Mütter oder Väter und andere Erziehungsberechtigte über die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen beraten. In dazu bestimmten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens werden sie befähigt, im Rahmen der medizinischen Betreuung spezielle Aufgaben durchzuführen, die über die allgemeine Pflege der Kinder hinausgehen.

Die AO legt die Aufgaben der Leiter der Einrichtungen fest sowie die Kriterien, die sie zu berücksichtigen haben. Dazu gehört u. a., daß Kind und Familie bzw. Elternteil so gering wie möglich physisch, psychisch und materiell belastet werden. Kenntnisse und Fertigkeiten sind vorrangig in ambulanten Gesundheitseinrichtungen in der Nähe des Wohnortes der Eltern zu vermitteln.

Können die Veranstaltungen nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, ist der Werkstätige gemäß § 184 Abs. 1 Buchst. c AGB wie für die Begleitung eines Schwerkranken zur medizinischen Betreuung für die erforderliche Zeit freizustellen. Er erhält vom Betrieb auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Tariflohns. Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften werden nach den Festlegungen ihrer Genossenschaft freigestellt und vergütet. Notwendige Fahrkosten erstattet die zuständige Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften (§ 23 SVO). Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind Unterkunft und Verpflegung für Kinder und Elternteil kostenlos.

Mit dem **Statut der Handels- und Gewerkekammern der Bezirke — Beschluß des Ministerrates — vom 2. Februar 1983 (GBl. I Nr. 6 S. 62)** wurden entsprechend der veränderten Mitgliederstruktur die bisherigen Industrie- und Handelskammern der Bezirke in Handels- und Gewerkekammern der Bezirke umbenannt und deren neues Statut bestätigt. Dieses Statut ist darauf gerichtet, die Aufgaben und Verantwortung der Handels- und Gewerkekammern bei der Einbeziehung und Förderung der privaten Gewerbetreibenden den höheren gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen und insbesondere die Kapazitäten des Kommissions- und privaten Einzelhandels sowie der Gaststätten noch stärker in die Lösung der territorialen Versorgungsaufgaben einzubeziehen.

Das neue Statut regelt konkreter die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern bei der Lösung der territorialen Versorgungsaufgaben. Zugleich wird die Verantwortung der Räte der Bezirke gegenüber den Handels- und Gewerkekammern und die Arbeitsweise der